

## **Steuerliche Informationen zum Kurzarbeitergeld**

Liebe Mandanten,

wir haben wesentliche Informationen zum Kurzarbeitergeld für Sie zusammengestellt. Diese erhalten Sie vorsorglich, falls es im Zusammenhang mit dem Corona-Virus in Ihrem Unternehmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder einer mangelnden Auftragslage kommt.

### **Anspruchsvoraussetzungen (§§ 95 ff. SGB III)**

#### **1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall**

Ein Arbeitsausfall ist erheblich,

- wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- wenn er vorübergehend ist, d. h. es ist damit zu rechnen, dass der Betrieb in absehbarer Zeit wieder in Vollzeitarbeit übergehen kann
- wenn er nicht vermeidbar ist, d. h. der Betrieb hat bereits alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um den Arbeitsausfall abzuwenden oder zumindest einzuschränken, und
- wenn im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist. Bitte beachten Sie, dass zu den beschäftigten Arbeitnehmern auch die Aushilfen gehören, die aber wiederum keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

#### **2. Betriebliche Voraussetzungen**

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn im Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

#### **3. Persönliche Voraussetzungen**

Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzt, aus zwingenden Gründen aufnimmt oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,

- das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist (z.B. Krankengeldbezug).

#### **4. Anzeige des Arbeitsausfalls**

Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann vom Betrieb oder von der Betriebsvertretung gestellt werden. Sie wirkt für die gesamte Dauer des Kurzarbeitergeldbezuges. Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Monat an geleistet, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

#### **5. Höhe des Kurzarbeitergeldes**

Das Kurzarbeitergeld beträgt 67 % (mit berücksichtigungsfähigem Kind) bzw. 60 % (ohne Kind) der Differenz zwischen dem Nettoentgelt für die im Anspruchszeitraum tatsächlich geleistete Arbeit und dem Nettoentgelt für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Die maximale Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

Für das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt während des Kurzarbeitergeldanspruchszeitraumes tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge wie bei regulärem Arbeitsentgelt. Die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge hat der Arbeitgeber nach aktueller Rechtslage allein zu tragen.

#### **6. Corona-Virus**

Gerade im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kommt es zurzeit zu Arbeitsausfällen aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses.

Mögliche Beispiele für wirtschaftliche Gründe sind:

- Ein Betrieb bezieht Produktionsteile aus China, die nicht mehr geliefert werden und am Markt auch nicht anderweitig zu erwerben sind.
- Ein Messebaubetrieb verzeichnet einen Arbeitsausfall, weil infolge des Corona-Virus Messen abgesagt werden.
- Incoming-Reiseveranstalter, welche auf Reisen aus China spezialisiert sind, spüren die Auswirkungen von Reisebeschränkungen.
- Chinarestaurants werden nicht mehr von chinesischen Reisegruppen besucht.

Vorrangig ist jeweils immer zu prüfen, ob ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall i. S. d. SGB III eingetreten ist, aus dem möglicherweise ein Anspruch auf Lohnfortzahlung oder auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (in NRW Auszahlung über die Landschaftsverbände) bzw. einer Betriebsunterbrechungsversicherung besteht.

Die wichtigsten Unterlagen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld und die Dokumentation des Arbeitsausfalls finden Sie in der beigefügten Anlage. Den Monatsstundennachweis stellen wir Ihnen gerne auch als Excel-Datei zur Verfügung.

### **7. Ausblick auf geplante Anpassungen beim Kurzarbeitergeld**

Der Presse haben Sie sicherlich entnommen, dass die Regelungen zum Kurzarbeitergeld angepasst werden sollen. Unter anderem ist die Herabsetzung der Mindestanforderungen auf eine Betroffenheit von 10 % der im Betrieb Beschäftigten sowie eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit im Gespräch.

Diese Regelungen wurden zwischenzeitlich am 13.3.2020 beschlossen; noch ist aber nicht bekannt, ab wann sie gelten. Gleiches hat uns die Bundesagentur für Arbeit mit E-Mail vom 16.3.2020 bestätigt.

Wir bitten Sie, uns zu unterrichten, sobald Sie gegenüber der Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen, damit wir im Rahmen der Lohnbuchhaltung die entsprechenden Maßnahmen vornehmen.

Sollten Sie noch Fragen hierzu haben, rufen Sie uns gerne an.

**Ihr Team der GTK**  
**GINSTER • THEIS • KLEIN & PARTNER mbB**  
**Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwalt**